

**Abschlussprüfung 2024 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahr 2021**

**Prüfungsbereich: Personalwesen - kommunal**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

**Kenn-Nummer:**

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<b><u>Teil 1 – Arbeits- und Tarifrecht</u></b>				
<b><u>SV 1: Aufgabe 1.1</u></b>				
Gem. § 34 Abs. 3 Satz 1 TVöD ist Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.	1			
Derselbe derzeitige Arbeitgeber ist für Herrn Günther der Landkreis (LK) Grünland. Anrechenbar ist somit die Zeit seit der Einstellung beim LK ab 01.02.2004 (Beschäftigungszeit im engeren Sinne).	2			
Die Beschäftigungszeit im engeren Sinne wird somit festgesetzt auf den 01.02.2004.	1			
Neben der Beschäftigungszeit im engeren Sinne nach Satz 1 werden gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 TVöD auch Beschäftigungszeiten im weiteren Sinne anerkannt. Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.	3			
- Wechsel (+) keine Unterbrechung da lückenlose Einstellung vom 31.01.2004 auf den 01.02.2004 - anderer AG, der vom Geltungsbereich TVöD erfasst ist (+) lt. Aufgabenstellung findet TVöD Anwendung, damit auch für Gemeinde Rosental	3			
Die davorliegende Ausbildungszeit als VfA kann nach § 34 Abs. 3 TVöD nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um eine im Arbeitsverhältnis, sondern in einem Ausbildungsverhältnis zurück gelegte Zeit handelt.	2			
Die Beschäftigungszeit im weiteren Sinne wird daher auf den 01.08.2002 festgesetzt.	1			

Die Annahme von Günther trifft nicht zu, er vollendet am 31.07.2024 erst eine Beschäftigungszeit von 22 Jahren.

1  
(14)

**Aufgabe 1.2:**

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte ein Jubiläumsgeld in Abhängigkeit der Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD.

2

Bei einer Beschäftigungszeit im weiteren Sinne von 25 Jahren hätte Herr Günther einen Anspruch auf ein Jubiläumsgeld in Höhe von 350 € nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) TVöD und einen Tag Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 1 Nr. d TVöD.

4

(6)  
((20))

**Aufgabe 2:**

Angaben in Klammern sind lediglich Erläuterungen für die Korrektoren, da keine Begründung erforderlich ist

	<b>Aussage</b>	<b>R</b>	<b>F</b>
1	Arbeitsverträge, die mit Beschäftigten im öffentlichen Dienst geschlossen werden, stellen öffentliches Recht dar. (vgl. § 611a BGB = AV => privates Recht)		<b>X</b>
2	Alle Entgeltgruppen des TVöD enthalten 6 Stufen. (§ 16 VKA Abs. 1 TVöD= E2 bis E15 enthalten 6 Stufe, E1 nur 5 Stufen, vgl. § 16 VKA Abs. 4 S. 1 TVöD)		<b>X</b>
3	Für Nebenabreden besteht ein Schriftformerfordernis. (§ 2 Abs. 3 TVöD)	<b>X</b>	
4	Das Leistungsentgelt nach dem TVöD ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung, die neben dem Tabellenentgelt gewährt wird. (§ 18 Abs. 2 TVöD)	<b>X</b>	
5	Die Stufenlaufzeiten innerhalb der Entgeltgruppen können bei Leistungen von Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, verlängert werden, bei schlechten Leistungen werden diese entsprechend verkürzt. (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 und S. 2 TVöD)		<b>X</b>

5

<p><b><u>SV 3 – Aufgabe 3.1</u></b></p>				
<p>Fraglich ist, ob Herr Walewski einen Anspruch auf die persönliche Zulage hat und wenn ja, in welcher Höhe.</p>	1			
<p>Als Rechtsgrundlage kommt § 14 Abs. 1 TVöD in Betracht: „Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.</p>	2			
<p>Dabei müsste die Tätigkeit zunächst vorübergehend sein. Es handelt sich hier um eine vorübergehende Tätigkeit, da ihm befristet (08.01.2024 – 29.02.2024) eine andere Tätigkeit übertragen wurde. Ein sachlicher Grund liegt hier vor (Krankheitsvertretung), die Übertragung erfolgte also rechtmäßig.</p>	2			
<p>Es handelt sich zudem um eine andere, höherwertige Tätigkeit, da er in EG 8 eingruppiert ist, die andere Aufgabe aber nach EG 9a bewertet ist. Diese Tätigkeit wurde Herrn Walewski auch mit Schreiben vom 03.01.2024 schriftlich übertragen.</p>	2			
<p>Ein Anspruch auf Zulage besteht erst, wenn er die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt hat. Laut SV hat er die Tätigkeit die gesamte Zeit ausgeübt, also vom 08.01.2024 bis zum 29.02.2024 und somit mehr als einen Monat.</p>	2			
<p>Herr Walewski hat somit einen Anspruch auf Zulage. Der Anspruch entsteht am 08.02.2024 (ab dem Tage hat er die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt). Die Zulage wird, rückwirkend ab dem 1. Tag der Übertragung, für die Zeit vom 08.01.2024 bis zum 29.02.2024 gewährt.</p>	2			
<p><b><u>Aufgabe 3.2:</u></b></p>	(11)			
<p>Die Zulage bemisst sich gemäß § 14 Abs. 3 TVöD nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD ergeben hätte.</p>	2			
<p>Lt. Sachverhalt ist Herr Walewski eingruppiert in die EG 8 Stufe 4. Beschäftigte erhalten gem. § 15 Abs. 2 Entgelt nach Anlage A /VKA). Dieses beträgt lt. Tabelle Anlage A, gültig ab 01.04.2022 bis 29.02.2024 3.373,97 €.</p>	3			
<p>Gem. § 14 Abs. 3 TVöD i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD erfolgt die Stufenzuordnung bei dauerhafter Übertragung</p>	2			

<p>stufengleich. Damit ergibt sich EG 9a Stufe 4 und ein Tabellenentgelt von 3.906,05 €.</p> <p>Der Unterschiedsbetrag (Zulage) beläuft sich somit zunächst auf 532,08 € pro Monat (3.906,05 € - 3.373,97 €)</p> <p>Im Monat Januar ist die Zulage jedoch nur anteilig zu gewähren, § 24 Abs. 3 S. 1 TVöD.</p> <p>Für den Monat <b>Januar</b> nur für 24 Tage = 532,08 € / 31 * 24 = 411,93 €.</p> <p>Die Rundungsregel nach § 24 Abs. 4 TVöD ist entsprechend zu beachten.</p> <p>Für den Monat <b>Februar</b> in voller Höhe, somit <b>532,08 €</b>.</p> <p>Die Zulage bemisst sich wie folgt: 411,93 € + 532,08 € = 944,01 €.</p> <p><b><u>Die gesamte Zulage beträgt insgesamt = 944,01€</u></b></p> <p>Fälligkeit der Zulage = Ist ein Anspruch auf eine Zulage nach der o. g. RGl., hier § 14 TVöD, entstanden, so wird die Zahlung in der Regel automatisch mit der Entgeltzahlung des jeweiligen Monats ausgezahlt. Der Anspruch entsteht, wenn das TBM „mindestens ein Monat“ auch erfüllt ist. Dann wird die Zulage mit der Entgeltzahlung fällig. Zu zahlen ist ein Entgelt am letzten Tag eines jeden Monats (=Zahltag, § 24 Abs. 1 S. 2 TVöD). Das bedeutet, dass die Bezüge so rechtzeitig überweisen sind, dass der Beschäftigte an diesem Tage über sie verfügen kann.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(14) (25)</p> <p>1 ZP</p>			
<p><b><u>Teil 2 – Beamtenrecht</u></b></p> <p><b><u>SV 4 - Aufgabe 4:</u></b></p> <p><i>Beförderung für die Stadthauptsekretärin Steinke</i></p> <p>4.1 Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz handelt es sich bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt, hier also um einen Ernennungsfall.</p> <p>Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 LBG LSA ist das die Beförderung. Die Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BeamStG ist daher zwingend erforderlich.</p> <p>Die Art des Beamtenverhältnisses bleibt davon jedoch unberührt. Frau Steinke ist nach wie vor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 4 Abs. 1 BeamStG.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>			

Die zu verleihende Amtsbezeichnung ergibt sich unter Beachtung der §§ 22 Abs. 3 i. V. m. 13 Abs. 3 S. 1 und S. 2 LBG LSA aus der Besoldungsgruppe A 9.	2			
Gem. § 20 S. 1 i. V. m. der Anlage 1 – BesO-A – LBesG LSA lautet die Grundamtsbezeichnung daher „Amtsinspektorin“.	2			
Weiterhin ist es üblich, der jeweiligen Grundamtsbezeichnung noch einen Hinweis auf den Dienstherrn voranzustellen (vgl. Anlage 1 I Nr. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 3 des LBesG LSA). Ihre Amtsbezeichnung lautet somit Stadtamtsinspektorin.	2			
Bis zu diesem Zeitpunkt führt sie gem. § 61 Abs. 1 S. 1 LBG LSA die Amtsbezeichnung „Stadthauptsekretärin“.	1			
Der frühestmögliche Ernennungstermin ergibt sich aus § 22 Abs. 2 LBG LSA. Die Voraussetzungen gem. den dort genannten Nr. 1 und 2 sind erfüllt, da die Stadthauptsekretärin Steinke bereits eine Beamtin auf Lebenszeit ist und bereits zweimal befördert worden ist.	3			
Gem. Nr. 4 ist es nicht zulässig, vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung eine erneute Beförderung durchzuführen. Eine Ausnahme liegt hier nicht vor, da gem. § 22 Abs. 3 LBG LSA i. V. m. § 3 LVO regelmäßig alle Ämter einer Laufbahn zu durchlaufen sind, welche in der Besoldungsgruppe A des LBesG LSA aufgeführt sind, hier die A9.	3			
Da die Stadthauptsekretärin Steinke bereits mit Wirkung vom 01.06.2023 ihre letzte Beförderung erhalten hat, ist die nächste Beförderung mit Wirkung vom 01.06.2024 zulässig.	3			
Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 LBG LSA muss des Weiteren bei der Stadthauptsekretärin Steinke die Feststellung der Eignung für einen höher zu bewertenden Dienstposten, hier die Besoldungsgruppe A 9, in einer Erprobungszeit von mindestens 6 Monaten festgestellt werden.	2			
Dies gilt nicht, wenn sie sich in Tätigkeiten des höherwertigen Dienstposten bereits bewährt hat.	1			
Frau Stadthauptsekretärin Steinke wurde bereits mit Wirkung vom 01.12.2023 auf einen A9-Dienstposten umgesetzt. Auf diesem höherwertigen Dienstposten hat sie sich nach Einschätzung ihres Vorgesetzten bewährt und es kann davon ausgegangen werden, dass sie sich bis zum Ablauf des erforderlichen Sechs-Monats-Zeitraums am 31.05.2024 weiterhin bewähren wird.	2			
Infolgedessen könnte Frau Steinke mit Wirkung vom 01.06.2024 nach Ablauf der erfolgreichen Ableistung der sechs Monate zulässigerweise befördert werden.	1			

Der frühestmögliche Ernennungstermin wäre somit der 01.06.2024.	1			
Der gesetzliche Mindestinhalt der dann zu fertigen Ernennungsurkunde ergibt sich aus § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BeamtStG. Hiernach muss bei der Verleihung die Amtsbezeichnung „Stadtamtsinspektorin“ in der Urkunde aufgenommen werden.	2			
Da der 01.06.2024 ein Samstag ist, muss die Urkunde bereits früher ausgehändigt werden und in der Urkunde muss ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt werden, hier „mit Wirkung vom 01.06.2024“. Die Grundlage hierfür ist § 8 Abs. 4 BeamtStG i. V. m. § 8 Abs. 8 LBG LSA.	2			
	(34)			
<u>4.2 Darstellung der Ernennungsurkunde:</u>				
<i>Entwurf („E“)</i>	0,5			
Im Namen der Stadt Finsdorf	1			
erkenne ich	0,5			
die Stadthauptsekretärin	1			
Tanja Steinke				
mit Wirkung vom 01.06.2024	1			
zur Stadtamtsinspektorin	1			
Finsdorf, den xx.xx.2024 (vor dem 01.06.2024)	1			
<i>Stromberg</i>	0,5			
Oberbürgermeister	0,5			
<i>Siegel</i>				
Aushändigungsvermerk: xx.xx.2024 (vor dem 01.06.2024)	0,5			
Empfangsbekanntnis: xx.xx.2024 (vor dem 01.06.2024)	0,5			
	(8)			
	((42))			

<b>Aufgabe 5:</b>				
	<b>Aussage</b>	<b>R</b>	<b>F</b>	
1.	Einer Ernennung bedarf es lediglich bei der Verleihung eines anderen Amtes mit einem anderen Grundgehalt und bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses. <i>(vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG auch bei einer Umwandlung)</i>		<b>X</b>	5
2.	Beamtinnen und Beamten müssen zwingend einen Diensteid ableisten und hierbei eine Verpflichtung auf das Grundgesetz abgeben.	<b>X</b>		
3.	Beamte, die sich innerhalb der Probezeit überdurchschnittlich bewähren, können während der Probezeit befördert werden, wenn dienstliche Belange einer Beförderung nicht entgegenstehen. <i>(vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 LBG LSA eine Beförderung während der Probezeit ist nicht zulässig)</i>		<b>X</b>	
4.	Die fachliche Bewährung eines Probezeitbeamten setzt sich aus den Bereichen der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zusammen.	<b>X</b>		
5.	Der Vorbereitungsdienst dient dem Erwerb der Laufbahnbefähigung	<b>X</b>		
<b>Zwischensumme:</b>				<b>96</b>
<b>Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:</b>				<b>10</b>
<b>Summe:</b>				<b>106</b>

**Bewertungstabelle:**

	<b>Leistungspunkte</b>		<b>Leistungspunkte</b>	<b>Rangpunkte</b>	<b>Note</b>
	106,00		103,88	15	1 (sehr gut)
unter	103,88	bis	100,70	14	1 (sehr gut)
unter	100,70	bis	97,52	13	1 (sehr gut)
unter	97,52	bis	94,34	12	2 (gut)
unter	94,34	bis	90,10	11	2 (gut)
unter	90,10	bis	85,86	10	2 (gut)
unter	85,86	bis	81,62	9	3 (befriedigend)
unter	81,62	bis	76,32	8	3 (befriedigend)
unter	76,32	bis	71,02	7	3 (befriedigend)
unter	71,02	bis	65,72	6	4 (ausreichend)
unter	65,72	bis	59,36	5	4 (ausreichend)
unter	59,36	bis	53,00	4	4 (ausreichend)
unter	53,00	bis	46,64	3	5 (mangelhaft)
unter	46,64	bis	39,22	2	5 (mangelhaft)
unter	39,22	bis	31,80	1	5 (mangelhaft)
unter	31,80	bis	0,00	0	6 (ungenügend)